#### **Umwelt-Leitfaden**

# zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen

-Stand: Juli 2015 -

#### Teil II:

# Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)

- Allgemeine Hinweise zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG
- Anhang II-1: Bagatellfallerklärung Formular
- Anhang II-2: Umwelterklärung Formular
- Anhang II-3: Umwelterklärung mit Bearbeitungshinweisen
- Anhang II-4: Abfallrechtliche Kurzdarstellung
- Anhang II-5: Vermeidungsmaßnahmen gem. § 3c UVPG

#### **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Hinweise	3
Anhang II-1: Bagatellfallerklärung	6
Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung	8
Anhang II-3: Umwelterklärung des Vorhabenträgers mit Hinweisen zur Bearbeitung und Prüfung	12
Anhang II–4: Abfallrechtliche Kurzdarstellung (zu Frage 3a)	21
Anhang II–5: Vermeidungsmaßnahmen gem. § 3c UVPG Satz 3(zu Frage 7b)	23

#### **Allgemeine Hinweise**

#### In welchen Fällen ist ein Screening durchzuführen?

Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening) ist für *alle* nach § 18 AEG, §§ 1 und 2 MBPIG und § 76 VwVfG beim EBA beantragten Verfahren durchzuführen, es sei denn,

- 1. die UVP-Pflicht steht ohnehin fest (Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen;<sup>1</sup> Bau einer Magnetschwebebahnstrecke mit dazugehörigen Betriebsanlagen),
- 2. der Vorhabenträger hält selbst eine UVP für erforderlich oder
- 3. das beim EBA beantragte Vorhaben ist Teil eines Vorhabenkomplexes, für das insgesamt (z.B. im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens) eine UVP durchgeführt wurde, die auch die Änderung der Eisenbahnbetriebsanlage mit umfasst und die erforderlichen Umweltinformationen hierfür bereit stellt. In diesem Fall ist die Durchführung einer UVP für das Bebauungsplanverfahren ausreichend, soweit nicht das beim EBA beantragte Vorhaben für sich genommen so erhebliche Umweltauswirkungen nach sich zieht, dass eine gesonderte UVP durchgeführt werden muss.

Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (gem. Anhang 2, Pkt. 2.3 der Planfeststellungsrichtlinie) unterliegen der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG *nicht*.

#### Zu welchem Zeitpunkt ist das Screening durchzuführen?

Die Entscheidung nach § 3a UVPG über die UVP-Pflicht eines Vorhabens wird regelmäßig bei der Antragstellung getroffen. Die Einzelfallprüfung bei Antragstellung ermöglicht den Abgleich der Umwelterklärung mit den Planunterlagen und gewährleistet eine sachgerechte Entscheidung. Auf Verlangen des Vorhabenträgers ist die Einzelfallprüfung jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen. Eine nochmalige Prüfung nach Antragstellung und nachträgliche Feststellung der UVP-Pflicht kann notwendig werden, wenn sich im Verfahren neue Erkenntnisse ergeben.

# In welcher Form sind die Öffentlichkeit und der Vorhabenträger über das Ergebnis des Screening zu unterrichten?

Soll auf eine UVP verzichtet werden, ergeht diese Entscheidung in schriftlicher Form an den Vorhabenträger. Dafür ist die Vorlage nach Muster 9.1 der Planfeststellungs-RL zu verwenden. Das entsprechende Schreiben ist durch den federführende Bearbeiter zur Einstellung auf der Homepage des EBA (www.eisenbahn-bundesamt.de) an den dafür zuständigen Mitarbeiter zu übermitteln.

#### Wie ist die Prüfung von kumulativen Effekten nach § 3b Abs. 2 UVPG vorzunehmen?

Da bahnspezifischen Projekttypen in Anlage 1 zum UVPG keine Größen- oder Leistungswerte zugeordnet wurden, ist die gesonderte Prüfung von kumulativen Effekten nach § 3b Abs. 2 UVPG, also die Prüfung, ob mehrere gleichartige und gleichzeitig durchgeführte Vorhaben gemeinsam die Schwelle zur UVP-Pflicht überschreiten, für den Tätigkeitsbereich des EBA nicht einschlägig. Kumulative Effekte werden bei verschiedenen Prüfpunkten als Hintergrundbelastung berücksichtigt.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hierzu zählt auch der Anbau weiterer Gleise an eine bestehende Strecke (EuGH, 24.03.2004, C 227/01)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BVerwG, 20.08.2008, 4 C 11/07

# Welche verfahrensrechtlichen Folgen ergeben sich aus der Entscheidung für eine Umweltverträglichkeit?

Sofern eine UVP für erforderlich gehalten wird, ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG bzw. § 76 Abs. 1 VwVfG durchzuführen.

#### Nach welchen Kriterien ist die Entscheidung zu fällen, ob eine UVP erforderlich ist?

Die Einzelfallprüfung erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Umwelterklärung. Der dort beantwortete Fragenkatalog deckt die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ab, soweit sie für Bahnvorhaben einschlägig sein können. Hierbei ist zu beachten, dass der Begriff der "erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen" des UVPG <u>nicht</u> mit dem Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" nach § 14 BNatSchG identisch ist.

Bei Projekttypen, die in der Bagatellfallerklärung (Anhang II-1) aufgeführt sind, kann auf die Durchführung einer UVP regelmäßig verzichtet werden, sofern alle dort genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Reichweite der Auswirkungen und die in Anspruch genommenen Örtlichkeiten der hier aufgeführten Fallgruppen lassen die Regelvermutung zu, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Mit dieser Vorgabe ist das Ergebnis des Screening vorgezeichnet. Dies ist nicht gleichzusetzen mit dem Entfall des Screening. Die Mitteilung der Entscheidung an den Vorhabenträger und die Veröffentlichung im Internet sind gleichwohl erforderlich.

Eine UVP soll durchgeführt werden, wenn dies in der Umwelterklärung (Anhang II-2) empfohlen wird. In Zweifelsfällen wird aus Gründen der Verfahrenssicherheit die Durchführung einer UVP empfohlen. Vermeidungsmaßnahmen sind zu Gunsten des Vorhabenträgers zu berücksichtigen, soweit ihre Durchführung zum Zeitpunkt der Einzelfallprüfung hinreichend sicher ist. Vermeidungsmaßnahmen sind in der Umwelterklärung im Anhang II-5 einzutragen. Die Durchführung der eingetragenen Maßnahmen ist verbindlich, soweit im nachfolgenden Zulassungsverfahren keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden. Der Vorhabenträger kann als berücksichtigungsfähige Vermeidungsmaßnahme auch die Festsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung beantragen. Schallschutzmaßnahmen sind keine Vermeidungsmaßnahmen. Damit bleiben die positiven Wirkungen dieser Maßnahmen in der Einzelfallprüfung außer Betracht.

#### Welche Unterlagen sind zur Durchführung des Screening vom Vorhabenträger zu verlangen?

Der Vorhabenträger macht die Angaben, die zur Durchführung des Screening durch das EBA erforderlich sind. Dazu sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Bagatellfallerklärung (Anhang II-1), wenn das Vorhaben als Bagatellfall einzustufen ist. In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich.
- die Umwelterklärung (Anhang II-2) in allen sonstigen Fällen.

Die Umwelterklärung wird vom Projektleiter und einer Umweltfachkraft unterschrieben. Die Liste der zeichnungsberechtigten Umweltfachkräfte der DB ist im **Intranet** eingestellt. Bei der Zeichnung durch eine externe Umweltfachkraft ist deren Qualifikation (z.B. Studium der Biologie, Landespflege, Geographie, Umwelttechnik, etc.) anzugeben.

Die Umwelterklärung wird auf Grundlage der beim Vorhabenträger oder bei Fachbehörden vorliegenden Daten und der Einschätzung einer Fachkraft aus dem Umweltbereich bearbeitet. Eigene Untersuchungen sind in diesem Stadium <u>nicht</u> erforderlich. Allerdings ist für eine überschlägige fachliche Einschätzung ein Ortstermin oder Ortskenntnis des Bearbeiters (Vorhabenträger) notwendig. Sofern die Umwelterklärung dem Eisenbahn-Bundesamt vollständig vorgelegt wird, sollen zusätzliche Daten und Gutachten nur in begründeten Einzelfällen nachgefordert werden. Der Vorhabenträger kann zusätzlich zur Umwelterklärung begründen, dass er die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für geboten hält, obwohl die Entscheidungsempfehlung in der Umwelterklärung die Durchführung einer UVP nahe legen würde. Auch in diesem Fall entscheidet das EBA über die UVP-Pflicht.

Anhang II-3 enthält die Umwelterklärung mit Bearbeitungshinweisen für den DB-Bearbeiter sowie Erläuterungen zur Entscheidungsempfehlung für den EBA-Mitarbeiter. Anhang II-3 ist als Katalog zum Nachschlagen in Zweifelsfällen und nicht als Fließtext konzipiert.

#### Welche Unterlagen sind zu erstellen, falls die Einzelfallprüfung keine UVP-Pflicht ergibt?

Falls keine UVP durchgeführt werden muss, bedeutet dies nicht, dass Umweltbelange in keiner Weise berührt sind. Statt einer UVS sind bei Bedarf ggf. Fachgutachten zu Einzelthemen vorzulegen. Die fachlichen Unterlagen dürfen in diesem Fall nicht als Umweltverträglichkeitsstudie bezeichnet werden, da dieser Begriff an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gekoppelt ist und im Verfahren zu Missverständnissen führen kann. Die Umwelterklärung dient über die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG hinaus zur Klärung der Frage, ob sonstige umweltrechtlichen Vorgaben beachtet werden müssen (z.B. Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG, FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, Artenschutz nach § 44 BNatSchG, Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen, wasserrechtliche Erlaubnistatbestände, Vorschriften des technischen Umweltschutzes).

#### Wie ist mit Bagatellfällen zu verfahren?

Wenn der Vorhabenträger die Bagatellfallerklärung (Anhang II-1) unterschrieben vorlegt und darin bestätigt, dass ein Bagatellfall vorliegt, soll eine Umwelterklärung nur nachgefordert werden, wenn Zweifel an den Angaben des Vorhabenträgers bestehen.

## Anhang II-1: Bagatellfallerklärung

#### Bezeichnung des Vorhabens:

Hiermit wird erklärt, dass das beantragte Vorhaben ausschließlich aus den folgenden Vorhabensbestandteilen gebildet wird (zutreffendes bitte ankreuzen):

	Rückbau von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur BAU-STE (für den Rückbau oder die Änderung von Transformatoren ist eine Umwelterklärung vorzulegen)
	Änderung von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur BAU-STE, soweit ohne Lageänderung (für den Rückbau oder die Änderung von Transformatoren ist eine Umwelterklärung vorzulegen)
	Bau von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur BAU-STE auf Bahngelände soweit dies nicht mit der Errichtung von Gebäuden > 100 m³ umbauten Raum oder der Errichtung von Masten über 8 m verbunden ist (für Ersatzstromversorgungsanlagen, Bahnstromleitungen, Fahrleitungsanlagen, Rangierstellwerke, Transformatoren, Hochfrequenzanlagen, Lautsprecheranlagen sowie lärmemittierende Bahnübergangssicherungsanlagen ist die Umwelterklärung vorzulegen)
	Umbauten und Umrüstung an und in Gebäuden ohne wesentliche Änderung der Grundfläche und Höhe (soweit damit nicht der Einbau oder die Erweiterung von emittierenden Anlagen verbunden ist)
	Bau oder Änderung von Gebäuden auf Betriebsanlagen bis zu 100 m³ umbauten Raum (für den Rückbau ist u.a. aus artenschutz- und abfallrechtlichen Gründen eine Umwelterklärung auszufüllen).
	Umbau und Ertüchtigung von Ingenieurbauwerken ohne Änderung der Grundfläche und Höhe
	Erhöhung bestehender Masten um nicht mehr als 5 m
	Rück- und Umbau von Gleisanlagen inkl. Änderungen der Weichenbauform einschließlich der Vegetationsbeseitigung im Gleis (für den dauerhaften Rückbau der Bettung [=Gleisschotter ohne Schienen, Schwellen und Schienenbefestigungen], für die Vegetationsbeseitigung auf stillgelegten Strecken sowie Änderungen an Entwässerungseinrichtungen ist eine Umwelterklärung auszufüllen)
	Erhöhung und Ertüchtigung von Bahnsteigen sowie Errichtung und Änderung von Anlagen auf bestehenden Bahnsteigen soweit ohne Änderung der Entwässerungseinrichtungen und ohne Eingriffe in den Baugrund
<u>und</u>	
	durch das Vorhaben keine baulichen Änderungen außerhalb des Oberbaus bzw. außerhalb bereits befestigter Flächen vorgenommen werden,
	auch zur Abwicklung der Baumaßnahmen ausschließlich bereits befestigte (asphaltierte, gepflasterte, wassergebundene, o.ä.) Flächen bzw. der Oberbau <sup>3</sup> in Anspruch genommen wird,
	der zur Wahrung der Verkehrssicherheit notwendige Rückschnittsbereich durch das Vorhaben nicht erweitert wird,
$\boxtimes$	Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen sind und

 $<sup>^{3}</sup>$  Definition des Oberbaus im Sinne der Umwelterklärung  $\,$  erfolgt gemäß Ril 836 zuzüglich des Randweges

 $\boxtimes$ 

Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erkennbar sind. Sollten zu einem spätere Zeitpunkt dennoch Anhaltspunkte für unvorhergesehene Verbotsverletzungen erkennbar werden, werden in Absprache mit der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.				
Die Bagatellfallerklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:	An der Bearbeitung der Bagatell fachkraft (gemäß EBA-Liste) mit			
Projektleiter Ort Datum	Unterschrift der Umweltfachkraft Qualifikation (nur externe Fachg	Ort Datum utachter):		
Wenn dies bestätigt werden kann, liegt ein Bagatellfall vor. Die Umwelterklärung muss in diesem				

nach jetzigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für Verbotsverletzungen hinsichtlich europäischer

Wenn dies bestätigt werden kann, liegt ein Bagatellfall vor. Die Umwelterklärung muss in diesem Fall nicht vorgelegt werden. Eine UVP ist nicht erforderlich. Falls kein Bagatellfall vorliegt, ist die Umwelterklärung (Anhang II-2) vorzulegen.

# Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

## Bezeichnung des Vorhabens:

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. F	lächen-/ Bodenverbrauch			
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja nein	<b>→</b>	UVP wird empfohlen Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m <sup>2</sup> dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja nein	<b>→</b>	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage.  Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja nein	<b>*</b>	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m <sup>3</sup> statt?	ja nein	<b>→</b>	UVP wird empfohlen Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja Nein	<b>→</b>	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage Nächste Frage
2. N	ichtstoffliche Immissionen			
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BlmSchV überschritten werden und ist der fragliche	ja	<b>→</b>	UVP wird empfohlen
	Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	Nein	<b>→</b>	Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja nein	<b>→</b>	Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja	<b>→</b>	UVP wird empfohlen
		nein	<b>→</b>	Nächste Frage.
3. S	toffliche Emissionen/ Unfallrisiken			
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja	<b>→</b>	Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen.
		Nein	<b>→</b>	Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja nein	<b>→</b>	UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Nächste Frage.
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	ja Nein	<b>→</b>	Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. Nächste Frage

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja nein	<b>→</b>	UVP wird empfohlen Nächste Frage
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja [ nein [	<b>→</b>	UVP wird empfohlen Nächste Frage
4. Ü	berschreitung sonstiger anlagenbezogener Gr	ößenwe	rte	
4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?		<b>→</b>	UVP wird empfohlen Nächste Frage
5. B	eeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objek	rten		
5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja 🗆	<b>→</b>	FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglich- keitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i.d.R. eine UVP erforderlich. Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG aner- kannten Naturschutzvereinigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 (ggf. i.V.m. Abs. 4) BNatSchG zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens. Nächste Frage
5b	Findet das Vorhaben in einem  Nationalpark,  Naturschutzgebiet,  Biosphärenreservat,  Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder  Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja 🗆	<b>→</b>	UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung (für die Kategorien nach BNatSchG) und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen (außer WSG) zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens. Nächste Frage
5c	<ul> <li>Findet das Vorhaben in</li> <li>Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen)</li> <li>Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt)</li> <li>statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben</li> <li>Naturdenkmale,</li> <li>geschützte Landschaftsbestandteile,</li> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?</li> </ul>	ja [	<b>→</b>	Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Nächste Frage
5d	Findet das Vorhaben in  Bodenschutzgebieten, Wasserschutzgebieten (außer Zone 1)	ja [	<b>→</b>	Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP
	<ul> <li>Heilquellenschutzgebieten,</li> <li>Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?</li> </ul>	nein [	<b>→</b>	sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. Nächste Frage
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja [	<b>)</b>	Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
		Nein _		Nächste Frage

Nr.	Fragen:				Entscheidungsempfehlung (EBA)
6. 5	Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern	nach	§ 1	UVPG	(soweit nicht unter 1-5 erfasst)
6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja nein		<b>→</b>	UVP wird empfohlen Nächste Frage
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m <sup>2</sup> beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja neir		<b>→</b>	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.  Nächste Frage.
6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	ja		<b>→</b>	Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Fra- ge.
		Nein			Nächste Frage.
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja		<b>→</b>	Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage.
		Nein		<b>→</b>	•
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprä- gend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich	ja		<b>→</b>	Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.
	beeinträchtigt werden?	neir	<u> </u>	<b>→</b>	Nächste Frage
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?		· 🗆	<b>→</b>	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage Nächste Frage
6g	<ul> <li>Ist das Vorhaben</li> <li>mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden,</li> <li>nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt,</li> <li>oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines</li> <li>Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines</li> <li>Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG)</li> <li>zuwider?</li> </ul>	ja neir	· 🗆	<b>→</b>	Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären <u>und</u> die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären.
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes  Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert	ja		<b>→</b>	UVP wird empfohlen
	<ul> <li>der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?</li> </ul>	neir	n 🗆	<b>→</b>	Nächste Frage
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja neir	<u> </u>	] → ] →	UVP wird empfohlen Nächste Frage
7. 8	7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP				
7a	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja		<b>→</b>	gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung
		nein	Ш	<b>→</b>	nächste Frage
7b	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermei- dungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit "Nein" beantwortet werden?	ja nein		<b>→</b>	Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkeh- rungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung. weiter mit Endbewertung

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit "nein" beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung					
einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.					
		in Ortetarmi	n durch die Umweltfachkraft durchg	oführt :	
ia	rageri wurde e	III Ortstellilli	in durch die Oniwelliachklan durchg	Giuilit .	
nicht erforderlich w	eil				
Eine Liste der herange	zogenen Unterl	agen und be	efragten Behörden wird beigelegt.		ja 🗌
					nein 🗌
Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraf (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt: lage der Antragsunterlagen ausgefüllt:			als Umweltfachkraft		
Projektleiter	Ort	Datum	Unterschrift der Umweltfachkraft	Ort	Datum
Qualifikation (nur externe Fachgutachter):					

# Anhang II-3: Umwelterklärung des Vorhabenträgers mit Hinweisen zur Bearbeitung und Prüfung

#### Bearbeitungshinweise (Vorhabenträger):

- **1a** Eine Versiegelung ist demnach dann gegeben, wenn eine der beiden nachfolgenden Umweltbeeinträchtigungen eintreten kann:
  - Verringerung des Retentionsvermögens: Nur gegeben bei einer Neuversiegelung. Als bereits versiegelt gelten vereinfacht alle Bereiche mit einer Planumsschutzschicht, Asphalt, Pflaster, o.ä. Die vollständige Versickerung der Niederschlagswässer in Versickerungsanlagen kann als Vermeidungsmaßnahme zu Gunsten des Vorhabenträgers berücksichtigt werden.
  - 2. Vernichtung von Bodensubstrat: Hier ist die Frage zu klären, ob durch das Vorhaben Bodensubstrat vernichtet wird. Das ist nicht anzunehmen, wenn nur technischen Substrate betroffen sind, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage in einem naturfernen Zustand gehalten werden müssen, also z.B. Schotter, Schlackeschichten, Sand (Randwege), wassergebundene Decken, Asphalt, da diese Bereiche keine natürlichen Bodenfunktionen wahrnehmen. Boden muss allerdings nicht "natürlich gewachsen" sein, um natürliche Bodenfunktionen zu übernehmen. Oberboden auf den Flanken des Bahndamms ist als Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes anzusehen.

Für die Ermittlung der versiegelten Fläche sind ausschließlich die oben aufgeführten sachlichen Kriterien entscheidend. Es ist irrelevant, ob sich der betroffene Bereich auf Bahngelände oder im 6-Meter-Streifen befindet.

**1b** Es gelten die Ausführungen zu Frage 1a.

Bei einer Versiegelung von mehr als 50 m<sup>2</sup> ist ein Eingriff in den Naturhaushalt anzunehmen. In folgenden Bundesländern gelten gesetzlich definierte Grenzwerte, die von diesem Orientierungswert abweichen:

Mecklenburg-Vorpommern: 300 m<sup>2</sup>

Sofern das Vorhaben in diesen Bundesländern durchgeführt wird, sind die im jeweiligen Naturschutzgesetz festgelegten Grenzwerte ausschlaggebend. Derzeit werden in einigen Bundesländern Abweichungsgesetze erarbeitet. Soweit diese abweichende Werte enthalten, ist Landesrecht anzuwenden.

Belebte Bodenschichten auf dem Bahndamm nehmen wichtige Bodenfunktionen -

#### Entscheidungsempfehlung (EBA):

Der Vorhabenträger kann über die Umwelterklärung hinaus in einer gesonderten Darstellung darlegen, warum die Durchführung einer UVP seiner Auffassung nach nicht zweckmäßig ist. Vom Vorhabenträger aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen sind zu dessen Gunsten zu berücksichtigen, wenn sie im Antrag enthalten sind. Die Darstellung ist auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit den sonstigen Antragsunterlagen zu überprüfen.

Der in Frage 1a aufgeführte Wert von 10 ha stellt einen Orientierungswert und keinen festen Grenzwert dar. Dies gilt auch für alle anderen quantitativen Werte der Umwelterklärung.

Sofern die Durchführung einer UVP erforderlich ist, muss ein Verfahren nach § 18 Abs.1 AEG eingeleitet werden. Erfolgt die Feststellung der UVP-Pflicht in einem Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG, soll eine Planänderung nach § 76 Abs.1 VwVfG durchgeführt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ergibt sich aus dieser Frage nicht, sie kann sich aber aus den in den weiteren Fragen angesprochenen Themen ergeben. Die Eingriffsregelung ist gem. Landesnaturschutzgesetz abzuarbeiten. Dabei ist eingangs zu prüfen, ob der Landesgesetzgeber das Vorhaben in einer Negativliste von der Eingriffsregelung freigestellt hat. Der Vorhabenträger hat Unterlagen mit einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Maßnahmenblättern gemäß Umweltleitfaden und einer Maßnahmenkarte vorzulegen. Bei Ersatzgeldzahlungen ist nur eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz erforderlich. Art und Umfang der Unterlagen müssen im Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehen.

insbesondere als Abbaumedium für Herbizide und andere stoffliche Emissionen des Bahnbetriebs- wahr und sind daher auch dann bedeutsam für den Naturhaushalt, wenn sie künstlich aufgeschüttet oder anderweitig stark verändert sind. Soweit für die Neuverlegung von Kabeltrögen Standorte mit belebter Bodenschicht dauerhaft beseitigt werden und die oben genannten Werte überschritten sind, ist dies als Eingriff anzusehen. Nicht als Eingriff gelten die Neuverlegung von Kabeltrögen im Oberbau einschließlich des Randweges sowie die unterirdische Verlegung von Kabel ohne dauerhafte Versiegelung des Bodenstandortes.

- 1c Unter Frage 1a/1b berücksichtigte Bereiche müssen hier nicht erneut bilanziert werden. Als befestigte Flächen gelten in diesem Zusammenhang z.B. der Oberbau, asphaltierte oder gepflasterte Flächen.
- 1d Auch hier sind nur Bodensubstrate relevant, die natürliche Bodenfunktionen übernehmen. Dies gilt bspw. nicht für Dammschüttungen unterhalb des Oberbaus, Füllmaterial in Bahnsteigen, Schotter, Schlacke- und Splitauflage, Mauerwerk, Asphalt etc. Für die Ermittlung des bewegten Volumens ist es dagegen irrelevant, ob sich der betroffene Bereich auf Bahngelände oder im 6-Meter-Streifen befindet.
- **1e** Es gelten die Ausführungen zu Frage 1d. In folgenden Bundesländern gelten gesetzlich definierte Grenzwerte, die von dem Orientierungswert 800 m³ abweichen:

Berlin 30 m² bei 2m Höhe oder Tiefe Mecklenburg-V., 300 m³ 2m Tiefe oder 2m Höhe

Derzeit werden in einigen Bundesländern Abweichungsgesetze erarbeitet. Soweit diese abweichende Werte enthalten, ist Landesrecht anzuwenden.

- **2a** Grenzwerte sind in der 26. BlmSchV für Hochfrequenzanlagen, wie z.B. GSM-R Basisstationen und für Niederfrequenzanlagen
  - a) 50 Hz-Anlagen, wie z.B. Mittelspannungsnetzstationen und Gleichrichterwerke der Berliner und Hamburger S-Bahn
  - b) 16 2/3 Hz Anlagen, wie z.B. Bahnstromfernleitungen, Oberleitungsanlagen, Unterwerke, Schaltposten

festgelegt. Soweit für das Vorhaben eine Standortbescheinigung der RegTP vorliegt (GSM-R - Basisstationen) bzw. eine mit dem EBA abgestimmte Nachweisführung der DB AG über elektromagnetische Felder vorliegt und die darin enthaltenen Abstandswerte eingehalten sind, ist eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Frage 2a gegeben.

2b Als erheblich sind Lärmimmissionen anzusehen, für die nach der AVV Baulärm vom

# Entscheidungsempfehlung (EBA):

Hinweise zur Eingriffsregelung siehe Frage 1b

Hinweise zur UVP siehe unter Frage 1a

Hinweise zur Eingriffsregelung siehe Frage 1b. Abeichende gesetzliche Grenzwerte sind zu berücksichtigen.

Hinweise zur UVP siehe unter Frage 1a

Über die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP kann nur nach Vorlage

19.08.1970 Minderungsmaßnahmen vorzusehen sind. Erschütterungen sind erheblich bei Überschreitung der Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3.

- 2c Erhebliche Lärmimmissionen sind zu befürchten.
  - wenn infolge der wesentlichen Änderung des Schienenweges i..S. des § 1 Abs.2 der 16. BlmSchV die schalltechnische Untersuchung Lärmvorsorgeansprüche ausweist
  - wenn ohne Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen Lärmimmissionen auftreten können, bei denen, auch in summarischer Betrachtung mit dem Umgebungslärm, Gesundheitsgefährdungen durch das Vorhaben verursacht werden oder
  - wenn beim Bau oder der Änderung einiger Betriebsanlagen, die nicht nach der 16. BlmSchV zu bewerten sind, die Richtwerte der TA Lärm überschritten werden (z.B. Outdoor-Stationen und Outdoor-Repeater in GSM-R - Anlagen, Unterwerke, PKW-Verladestationen, Kühl- und Lüftungsanlagen in Empfangsgebäuden, Verladegeräusche in Güterumschlagbahnhöfen)

Erhebliche Erschütterungsimmissionen infolge der Änderung des Schienenweges sind zu befürchten, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die erschütterungstechnische Untersuchung Vorsorgeansprüche ausweist. Dies kann der Fall sein, wenn die Vorbelastung um 25% sowie die Anhaltswerte der DIN 4150 überschritten werden.

- 3a Gefährliche Abfälle gemäß § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind in der Anlage zur AVV aufgelistet. Die abfallwirtschaftliche Kurzdarstellung nach Anhang II-4 ist auszufüllen und zu unterschreiben.
- 3b Die Werte sind in Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung differenziert nach verschiedenen Nutzungstypen aufgeführt. Zunächst ist zu klären, ob durch das Vorhaben Emissionen der relevanten Stoffe entstehen oder verstärkt werden könnten. Sofern nur *Prüfwerte* der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden, sollte belegt werden, dass die Entstehung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht zu befürchten ist.
- 3c Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastenverdächtige Flächen sind in § 2 BBodSchG definiert. Die Abfrage beim Altlastenkataster der DB bietet einen ersten wichtigen Anhaltspunkt für die Beantwortung von Frage 3c. Weiterhin ist Prüfung des Altlastenkatasters bei der zuständigen Landesbehörde durchzufüh-

## Entscheidungsempfehlung (EBA):

eines Gutachtens zu den bauzeitlichen Emissionen entschieden werden.

Hinweise dazu siehe unter Frage 1a.

Schallschutzmaßnahmen sind keine Vermeidungsmaßnahmen.

Der Vorhabenträger kann auf eigenen Wunsch gutachterlich nachweisen, dass erschütterungsbedingte Vorsorgeansprüche ausgeschlossen werden können. Andernfalls ergeht die Entscheidung in der Einzelfallprüfung auf Grund einer überschlägigen Einschätzung.

Bei einer geringen Zahl von Betroffenen und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 b Nr.2 AEG kann von einer UVP abgesehen werden.

.Möglicherweise weitere erforderliche Unterlagen ergeben sich aus der Abfallwirtschaftlichen Kurzdarstellung. Insbesondere kann die Vorlage eines BOVEK mit den Antragsunterlagen erforderlich werden. Hinweise zur UVP siehe Frage 1a. Können erhebliche Beeinträchtigungen durch gefährliche Abfälle in der abfallrechtlichen Kurzdarstellungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine UVP erforderlich.

Die Begründung kann auch durch die Beantragung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgen. Hinweise zur UVP siehe unter Frage 1a.

Die Beantwortung der Frage 3c soll auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Boden- oder Baugrundgutachten überprüft werden.

ren. Kann eine Mobilisierung nicht ausgeschlossen werden, ist ein Bodengutachten vorzulegen. Die als Grundlage für dieses Bodengutachten vorgenommenen Beprobungen müssen insbesondere alle Bereiche erfassen, in denen Einleitungen, Versickerungen oder die Anlage sonstiger Entwässerungseinrichtungen erfolgen.

Sofern belastete Substrate komplett entnommen werden, sind sie ausschließlich unter Frage 3a zu berücksichtigen. Dies ist bspw. bei den Auffüllungen in Bahnsteigen denkbar.

- **3d** Eine durch das Vorhaben ausgelöste, erhöhte Unfallgefahr ist vor allem in den nachfolgenden Fällen gegeben:
  - 1. Durch das Vorhaben erhöht sich die Wahrscheinlichkeit der unfallbedingten Emission von wassergefährdenden Stoffen (gem. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999) bzw. Gefahrstoffen (gem. § 3c ChemG bzw. GefahrstoffVO).
  - 2. Schädliche Umwelteinflüsse (Überschwemmungen, Bergsenkungen, Erdrutsche) auf die Betriebsanlage können nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.
  - 3. Sonstige dem Antragsteller bekannte vorhabensbedingte Risikofaktoren
- 3e Zunächst ist zu prüfen, ob mit dem Vorhaben erhöhte Emissionen verbunden sind. Eine erhebliche Erhöhung von Luftverunreinigungen ist bei einer möglichen Überschreitung der Grenzwerte der 22. BImSchV bzw. einer möglichen Überschreitung der Richtwerte der TA Luft anzunehmen bzw. dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Emissionen die Zielerreichung einer Planung nach § 47 BImSchG gefährden können.
- Hier sind die Größenwerte angesprochen, die für nicht bahnspezifische Projekttypen festgesetzt wurden. In Frage kommen Treibstofflager, Parkplätze, Rohrleitungen, etc. Es sind auch mit dem Vorhaben verbundene Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.
- 5a Die Vorprüfung ist erforderlich, sobald ein Wirkfaktor des Vorhabens in ein FFH- oder Vogelschutzgebiet hineinreicht. Wirkfaktoren sind z.B. Grundwasserabsenkung, Baustelleneinrichtungsflächen, Lärm, Licht, Bewegung, Emissionen, Einleitungen, Barrieren, etc. Eine Auflistung der relevanten Wirkfaktoren gibt Teil III des Umweltleitfadens. Wenn sich durch die Vorprüfung Beeinträchtigungen nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand ausschließen lassen, ist eine FFH-VP gemäß Umweltleitfaden, Teil IV, vorzu-

# Entscheidungsempfehlung (EBA):

Hinweise dazu siehe unter Frage 1a. Auch wenn Frage 3d mit "ja" beantwortet wurde, ist von einer UVP abzusehen, wenn das Vorhaben in Anlage 1 zum UVPG verzeichnet ist aber nicht die Größenordnung erreicht, für die in der Anlage 1 die Pflicht zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben ist.

Hinweise zur UVP siehe Frage 1a. Eine Überschreitung der Grenzwerte der 22. BImSchV gilt in der Einzelfallprüfung als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen. Dies ist nicht mit der strikten Anwendung der Grenzwerte im Planfeststellungsverfahren gleichzusetzen. Gleiches gilt für Luftreinhaltepläne, die in der Planfeststellung als Abwägungsmaterial einzustellen sind, die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht strikt binden.<sup>4</sup>

Hinweise zur UVP siehe Frage 1a.

Die FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach den Vorgaben des Umweltleitfadens, Teil IV, unter Verwendung der Mustergliederung durchzuführen. Weitere Arbeitsschritte ergeben sich ebenfalls aus Teil IV.

Auf eine UVP kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerwG, 23.02.2005, 4 A 1/04

legen. Die Antragstellung unter Vorlage einer Vorprüfung ist nicht ausreichend. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist regelmäßig erforderlich, wenn

- sich Beeinträchtigungen nur durch detaillierte Untersuchungen ausschließen lassen.
- Beeinträchtigungen absehbar sind, auch wenn diese mglw. nicht erheblich sein sollten,
- Baumaßnahmen oder sonstige Flächeninanspruchnahmen im FFH- oder Vogelschutzgebiet erfolgen.
- 5b Zur Klärung dieser Frage wird regelmäßig eine Anfrage bei den Naturschutz- bzw. Wasserbeh. erforderlich sein. Weiterhin ist die Durchsicht der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen notwendig. Die genannten Schutzgebiete können auch Bahnanlagen umfassen. Auch Maßnahmen auf Bahngelände können daher den Schutzgebietsvorschriften zuwiderlaufen.
- 5c Siehe Frage 5b

- 5d Siehe Frage 5b
- 5e Für diese Frage relevante Objekte oder Bereiche können je nach landesrechtlicher Regelung Baudenkmale, Bodendenkmale, Denkmalensembles, Denkmalschutzgebiete, archäologische Schutzgebiete, o.ä. sein, die durch Verordnung, Satzung, Erklärung oder Eintragung in Denkmallisten, Denkmalbücher oder Denkmalverzeichnisse unter Schutz gestellt wurden. Alle Bereiche und Objekte der UNESCO-Welterbeliste gelten als Denkmal im Sinne der Frage 5e.
- **6a** Zu berücksichtigen ist auch eine Ausweitung der Rückschnittzone auf Bereiche, in denen Rückschnitte bisher nicht notwendig waren. Dies kann z.B. aus der Montage einer außen geführten Speiseleitung oder der Einrichtung neuer Signale resultieren. Nicht zu

#### Entscheidungsempfehlung (EBA):

Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist regelmäßig eine UVP erforderlich.

Hinweise zur UVP siehe Frage 1a. Hinweise zur Eingriffsregelung siehe Frage 1b.

Auf die Vorlage der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen ist hinzuwirken. Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Vereinigungen sind im Verfahren zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens. Die genannten Verbände sind klageberechtigt, wenn die Entscheidung des EBA eine Befreiung von den genannten Schutzvorschriften umfasst. Auskunft über die aktuell anerkannten Umweltvereinigungen erteilt i.d.R. das Landesumweltministerium.

Einzelfallbezogene Gründe sind besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen der aufgeführten Schutzgebiete. Hinweise zur UVP siehe Frage 1a. Hinweise zur Eingriffsregelung siehe Frage 1b.

Wird die Frage bejaht, sind die Schutzgebietsverordnungen vorzulegen. Für gesetzlich geschützte Biotope existieren keine Schutzverordnungen. In Nordrhein-Westfalen werden Schutzgebiete auch über den Landschaftsplan festgesetzt, der dann die entsprechenden Festsetzungen enthält.

Hinweise zur Eingriffsregelung siehe Frage 1b.

Die Denkmalbehörde ist zu beteiligen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ergibt sich nur dann, wenn Denkmale von überregionaler Bedeutung betroffen sind.

Zur UVP siehe Frage 1a.

Von der Durchführung einer UVP soll abgesehen werden, wenn bauliche

berücksichtigen sind Gehölzrückschnitte bzw. die Vegetationsbeseitigung, die auch im Rahmen der Unterhaltung bereits bisher ausgleichsfrei durchgeführt werden könnten. Unterhaltungsbedingte Rückschnitte sind:

- Freihaltung von Gefahrenbereich und Sicherheitsraum (4,2m von der äußersten Gleisachse)
- Freihaltung der Entwässerungseinrichtungen von Gehölzen
- Freihaltung der Signalsichten (abhängig von V<sub>max</sub>, Kurvenradius, Topographie und Bebauung)
- Freihaltung der Sicherheitsabstände von 2,5 m zu den äußersten spannungsführenden Teilen
- Freihaltung von planfestgestellten Rückschnittszonen (z.B. an ICE-Trassen).
- Freischnitt von Sichtdreiecken an Bahnübergängen
- Vegetationsbeseitigung auf Ingenieurbauwerken
- Vegetationsbeseitigung auf dem Oberbau, dem Randweg und in Entwässerungseinrichtungen

Pioniergehölze, die auf Bahnanlagen beständige Populationen bilden, sind standortgerecht. Nutzpflanzen (außer Gehölze) und Dominanzgesellschaften florenfremder Arten sind bei der Beantwortung der Frage 6a nicht zu berücksichtigen. Besonders bzw. streng geschützte Arten werden unter Frage 6e behandelt.

Es ist für die Beantwortung der Frage 6a und 6b irrelevant, ob die Beseitigung der Vegetation innerhalb des Bahngeländes bzw. innerhalb des 6-m-Streifens stattfindet.

In Nordrhein-Westfalen zählt gem. § 4 LG NW die Beseitigung von Gehölzen auf dem Bahnkörper bei Wiederaufnahme bzw. Aufnahme einer neuen Nutzung nicht als Eingriff.

- **6b** Siehe Bearbeitungshinweise zu Frage 6a. Wenn eine Vegetationsbeseitigung unter 50 m² zur Beeinträchtigung von klimatischen Funktionsräumen, von besonders oder streng geschützten Arten oder des Landschaftsbildes führt bzw. einer Schutzverordnung zuwiderläuft, so ist dies unter den jeweiligen Fragen zu behandeln.
- **6c** Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie sonstige streng geschützte Arten besiedeln auch den technisch geprägten Teil von in Betrieb stehenden Bahnanlagen. Potenziell problematische Vorhaben sind im Umweltleitfaden, Teil V, Anhang V-2, aufgelistet
- 6d Neu- und Ausbau von Schienenwegen sind ohnehin UVP-pflichtig und in der Einzelfallprüfung damit nicht relevant. Eine Erhöhung der Barrierewirkung kann jedoch auch

#### Entscheidungsempfehlung (EBA):

Maßnahmen (z.B. Hangsicherungsmaßnahmen) zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dringend durchgeführt werden müssen.

Auf die Durchführung einer UVP kann auch verzichtet werden, wenn die Beseitigung der Vegetationsbestände nur vorübergehend ist und ausschließlich Lebensräume betroffen sind, die sich nach einer Rekultivierung rasch wieder einstellen. Das gilt vor allem für Ruderalvegetation, nicht aber für Gehölze. Dies ist beiliegend zur Umwelterklärung kurz zu erläutern.

Die Artenschutzblätter sind ist nach den Vorgaben des Umweltleitfadens, Teil V, vorzulegen. Die weitere Bearbeitung erfolgt nach den Vorgaben von Teil V (Artenschutz).

Hinweise zur UVP siehe Frage 1a. Hinweise zur Eingriffsregelung siehe Frage 1b.

durch den Neubau div. Wände, Einzäunung, den Rückbau von Durchlässen etc. erfolgen. Da Bahnstrecken für zahlreiche Arten Wanderachsen darstellen, kann eine Barrierewirkung auch durch die Schaffung von querenden Bauwerken (z.B. EÜ) erfolgen.

- 6e Bahnanlagen sind durch technische Strukturen erheblich vorbelastet und werden i. d. R. durch den Ausbau von Anlagen ästhetisch nicht mehr nachteilig verändert (Ausnahme Denkmalschutz, große Hochbauten). Ab einer Sichtbarkeit über 500m hinaus wird eine Fernwirkung des Vorhabens angenommen (Sichtverschattungen durch Relief, Bauwerke etc. sind zu berücksichtigen). Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht auszugehen, wenn es im Sichtraum des Vorhabens bereits durch Vorbelastungen geprägt ist, die in Art und Dimension dem Vorhaben ähneln. Die Sichtbarkeit des Vorhabens allein ist nicht automatisch mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gleichzusetzen. Vielmehr müsste die Veränderung auch über die Entfernung von 500m hinaus von einem für den Gedanken des Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilige Änderung empfunden werden.
- **6f** Erhebliche Beeinträchtigungen werden typischerweise durch zusätzliche Gebäude, erhebliche Änderungen der Oberleitungen oder Bahnstromleitungen, Funkmasten, Überführungen oder den vorhabensbedingten Verlust landschaftsprägender Elemente (bspw. Einzelbäume, Hecken, o.ä.) verursacht. Im Übrigen siehe Frage 6e.
- **6g** Das Grundwasser ist auch außerhalb von Schutzgebieten nach dem Vorsorgeprinzip geschützt. Die Versickerung von Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone gilt nicht als Einleitung im Sinne der Frage 6g.

Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind:

- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
- das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,

Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

#### **Entscheidungsempfehlung (EBA):**

Hinweise zur UVP siehe Frage 1a. Hinweise zur Eingriffsregelung siehe Frage 1b.

Sofern die Frage 6e bejaht wird, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ausgegangen werden. In Abhängigkeit der Landschaftsbildsqualität der Umgebung kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch verzichtbar sein.

Sofern die Frage bejaht wird, muss auch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt werden, da Veränderungen des Grundwasserspiegels auch zu Eingriffen in den Naturhaushalt führen können. Auch die bauzeitliche Grundwasserhaltung kann dauerhafte Schäden bewirken.

6h Als Überschwemmungsgebiete werden von den Landesbehörden durch Rechtsverord-

Hinweise zur UVP siehe Frage 1a. Bei nicht dauerhaften Eingriffen in den

nung gemäß § 76 WHG solche Gebiete festgesetzt bzw. vorläufig gesichert, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete. Für festgesetzte oder vorläufig gesicherte Ü. gelten besondere Schutzvorschriften. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch Maßnahmen an bestehenden Anlagen zu neuen Abflusshindernissen führen können. Gerade bei baulichen Maßnahmen an Brücken ist zu berücksichtigen, dass sich die Bemessung der Hochwasserstände seit Errichtung der Anlage verändert haben können. Die Renaturierung von Oberflächengewässern gilt nicht als Gewässerausbau im Sinne der Frage 6h.

- 6 i Klimatische Ausgleichsräume sind z.B. Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete, etc. Da Bahnstrecken in Verdichtungsräumen u.U. Luftaustauschbahnen bilden, können hier bereits relativ kleine Maßnahmen (Errichtung einer SÜ), beeinträchtigend wirken. Grundlagendaten sind für viele Ballungsräume in Klimaatlanten oder klimatischen Datenbänken aufbereitet.
- 7a Eine Darstellung von Umweltauswirkungen, die ggf. nicht in den Fragen 1-6 der Umwelterklärung berücksichtigt wurden, liegt im Interesse des Vorhabenträgers, da nachträglich bekannt werdende Umweltauswirkungen auch zu einer nachträglichen Anordnung einer UVP und damit zu einer erheblichen Zeitverzögerung führen könnten. In Frage kommen z. B. die Beeinträchtigung von Geotopen, seltenen Böden, Rote-Liste-Arten, etc. Ggf, kann die UVP auch ein sinnvolles Instrument zur Durchführung einer Alternativenprüfung sein.
- 7b Sofern diese Frage mit "ja" beantwortet wird, ist eine Auflistung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach Vorlage II-5 auszufüllen. In Betracht kommen lediglich Maßnahmen, die "offensichtlich" zur Vermeidung oder Minderung von Umweltauswirkungen beitragen. In der Auflistung nach Anhang II-5 kann auch die Festsetzung einer Umweltfachliche Bauüberwachung als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen werden. Für nicht UVP-pflichtige Vorhaben erfolgt dies für Vorhaben mit einem überdurchschnittlichen Gefährdungspotenzial für Umweltschutzgüter. Indikatoren für solche Vorhaben sind in Teil VII des Umweltleitfadens (Umweltfachliche Bauüberwachung) hinterlegt.
- **8** Hier sind Vermeidungsmaßnahmen, Schutzauflagen o. ä. aufzuführen, die von den Gutachtern in den einzelnen Teilen der Unterlagen vorgeschlagen werden und auf deren Grundlage erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen wurden.

## Entscheidungsempfehlung (EBA):

Wasserhaushalt kann in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde auf eine UVP verzichtet werden.

Hinweise dazu siehe unter Frage 1a.

Ggf. dem EBA bekannt werdende, zusätzliche Umweltauswirkungen sind in die Einzelfallprüfung mit einzubeziehen.

Ggf. dem EBA bekannt werdende, zusätzliche Umweltauswirkungen sind in die Einzelfallprüfung mit einzubeziehen.

#### Bearbeitungshinweise:

Unter Mitwirkung wird die überschlägige umweltfachliche Prüfung des Vorhabens, die Recherche der Unterlagen und Nachfrage bei den Fachbehörden verstanden. Die Umweltfachkraft ist dem EBA gegenüber fachlich für die getroffenen Aussagen verantwortlich. Es ist anzugeben, welche Unterlagen und Nachfragen zur Prüfung herangezogen wurden.

#### Entscheidungsempfehlung

Die Unterschrift der Umweltfachkraft ist zwingend erforderlich. Die Liste der zeichnungsberechtigten Umweltfachkräfte der DB ist im Intranet hinterlegt. Die Zeichnung durch eine externe Fachkraft kann bei Nachweis einer umweltfachlichen Qualifikation akzeptiert werden. Als solche kommen u.a. in Frage: Biologie, Landespflege/-planung, Geographie, Umwelttechnische Studiengänge oder vergleichbare Qualifikationen.

# **Endbewertung durch das EBA:**

Wenn sich aus der Beantwortung der Fragen 1a, 1d, 2a-2c, 3a-3e, 4, 5a-5e, 6a, 6c, 6e, 6g-6i und 7 nach Maßgabe der dortigen Empfehlungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ergibt, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das betreffende Vorhaben nicht empfohlen. Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP ist dem Vorhabenträger bekannt zu geben. Das entsprechende Schreiben ist im Internet zu veröffentlichen. Häufig ist eine qualifizierte umweltfachliche Bearbeitung ohne Ortskenntnisse nicht möglich, daher sollten diese regelmäßig gefordert werden. Eine UVP ist durchzuführen, wenn sie von Fachbehörden unter Angabe plausibler, einzelfallspezifischer Gründe gefordert wird oder im Verfahren neue Gesichtspunkte auftreten, die eine UVP erforderlich machen.

# Anhang II-4: Abfallrechtliche Kurzdarstellung (zu Frage 3a)

# Bezeichnung des Vorhabens:

# Welche gefährlichen Abfälle können anfallen?

AVV Nummer <sup>1)</sup>	Bezeichnung	Anfall Projekt warte	er-
16 02 09 <sup>1)</sup>	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (z. B. aus Ersatzneubau oder Rückbau von elektrischen Anlagen)	ja nein	
17 01 06 <sup>1)</sup>	Gemische aus oder getrennte Fraktionen vonBeton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von Bahnbetriebswerken, Verladerampen, Reparatur-werkstätten, Tankstellen, Öllagern, Waschstraßen)	ja nein	
17 02 04 <sup>1)</sup>	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja nein	
17 03 03 <sup>1)</sup>	teerhaltige Produkte	ja nein	
17 05 03 <sup>1)</sup>	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von Bahnbetriebswerken, Verladerampen, Reparaturwerkstätten, Tankstellen, Öllagern, Waschstraßen)	ja nein	
17 05 05 <sup>1)</sup>	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ja nein	
17 05 07 <sup>1)</sup>	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (z.B. bei Herkunft aus Weichenbereichen, Bahnhofs- und Abstellbereichen, Betankungs- und Havariebereichen)	ja nein	
17 06 03 <sup>1)</sup>	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	ja nein	
17 06 05 <sup>1)</sup>	Asbesthaltige Baustoffe	ja nein	
17 09 03 <sup>1)</sup>	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ja nein	
	Sonstiges (bitte aufführen)	ja nein	
	Sonstiges (bitte aufführen)	ja nein	
	Sonstiges (bitte aufführen)	ja nein	

## 1) Nummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Geschätztes Abfallaufkommen:	
Geschätzte Summe der nicht-gefährlichen mineralischen Bauabfälle nach AVV 17 05:	t
Geschätzte Summe der Bauabfälle nach AVV 17:	t

**Maßnahmen:** Die nachfolgend angekreuzten Untersuchungsverfahren sowie geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen gelten als Teil des Antrags und werden durchgeführt:

П	Bodenaushub	
	Für den anfallenden Bodenaushub werden vor oder wäklarationsanalysen erstellt, um eine Einstufung gem. Aund um eine Planung für die Verwertung / Entsorgung	ofallverzeichnisverordnung (AVV) vorzunehmen
	Altschotter	
	Der Altschotter wird vor oder während der Bautätigkei und analysiert. Die Analysen sind Grundlage für eine AVV und um eine Planung für die Verwertung / Entsorg in technischen Bauwerken ist eine Einstufung in Einbauk	Deklaration des anfallenden Altschotters gem. ung durchführen zu können. Für die Verwertung
	Bau- und Abbruchmaterial	
	Bau- und Abbruchmaterial wird analysiert, um eine Eir nung für die Verwertung / Entsorgung vornehmen zu kör	-
	Holzschwellen / Altholz (nach Kategorie IV AltholzVC	<b>)</b> )
	Die anfallenden Holzschwellen werden, wenn sie nicht n vorgesehen sind, als gefährlicher Abfall (AVV 17 02 04) nungsgemäß entsorgt. In erster Linie wird hierbei eine ei Anfallende Althölzer aus Rückbau von Gebäuden werde mäß entsorgt.	der Altholzkategorie A IV zugeordnet und ord- nergetische Verwertung angestrebt.
	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB entha	llten
	Die Entsorgung erfolgt gemäß PCB-Abfallverordnung.	
	Staubemissionen	
	Schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Star Technik vermieden bzw. vermindert. Die konkreten Maß richten sich nach Menge und Zusammensetzung der zu lichkeiten. Die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsso planung mit den zuständigen Behörden abgestimmt.	nahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung erwartenden Stäube und den technischen Mög-
□ <sup>3)</sup>	Sonstiges: (bitte aufführen)	
3) bei B	Bedarf Zeile ausfüllen	
Es sind zu erw werde	chließende Erklärung zu Frage 3a nd bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeini warten, da alle gefährlichen Abfälle nach den abfall en. Die vorgenannten zulässigen Untersuchungsverfaßchutzmaßnahmen finden Anwendung.	rechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß en
 Datum	m / Unterschrift Projektleiter Da	atum / Unterschrift Umweltfachkraft

# Anhang II–5: Vermeidungsmaßnahmen gem. § 3c UVPG (zu Frage 7b) Bezeichnung des Vorhabens:

#### 1. Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der folgenden Maßnahmen wird zugesagt:

Kurzbezeichnung der Maßnahme	Vermeidungsmaßn. zu Frage	Schutzgut	Nähere Darstellung in Anlage

Bitte ergänzen Sie bei Bedarf weitere Tabellenzeilen.

Hinweis: Alle Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen, deren Durchführung sich nicht ohne weiteres aus Normen, Richtlinien etc. ableiten lassen, sondern einer projektbezogenen Planung oder Konkretisierung bedürfen, sind in den Antragsunterlagen im erforderlichen Detaillierungsgrad darzustellen.

### 2. Umweltfachliche Bauüberwachung

Es wird die Festsetzung einer generellen Umweltfa □ ja □ nein	achlichen Bauüberwachung vorgeschlagen:
Es wird die Festsetzung einer speziellen Umweltfa □ ja (bitte ein Fachgebiet auswählen) □ nein	achlichen Bauüberwachung vorgeschlagen:
Die spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung d genden Fachgebiets: <sup>5</sup>   Immissionsschutz (Stofflich/ nicht stofflich)   Bodenschutz/ Abfall   Gewässerschutz   Naturschutz	ient ausschließlich zur Überwachung des fol-
Datum / Unterschrift Projektleiter	Datum / Unterschrift Umweltfachkraft

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Es kann nur ein Thema ausgewählt werden; sind mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig, ist eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung erforderlich. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist regelmäßig eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung für alle Themenbereiche erforderlich. Sofern in der Planrechtsentscheidung eine weitergehende Eingrenzung des Überwachungsbedarfs vorgenommen wird, gehen diese vor.